

Stellungnahme des
Deutschen Bauernverbandes e. V.

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft Ausschussdrucksache 20(10)40-C ö. A. "TAMG", 17.10.2022 14. Oktober 2022</p>

für die 18. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur
Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung
weiterer Vorschriften“
(BT-Drs. 20/3712)

am Montag, dem 17. Oktober 2022,
15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung der Vorschriften“ (BT-Drs. 20/3712)

Tierhalter sind sich Ihrer Verantwortung im Hinblick auf einen zielgerichteten und sorgsamem Umgang mit Antibiotika zur Vermeidung von Resistenzen bewusst. Bereits vor Einrichtung der staatlichen Antibiotikadatenbank wurde bei der QS Qualität und Sicherheit GmbH 2012 eine wirtschaftsgetragene Antibiotikadatenbank für Schweine und Geflügel eingerichtet. In den Folgejahren konnte die Einsatzmenge von Antibiotika – auch der kritischen Antibiotika – sehr deutlich reduziert werden.

Eine pauschale Reduktion der Einsatzmenge ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Vermeidung von Resistenzen. Bei allen Maßnahmen zur Antibiotikareduzierung darf ferner die Wahrung der Tiergesundheit nicht vernachlässigt werden. Aus diesem Grunde muss im Sinne eines praktizierten Tierschutzes auch bei Tieren die verantwortungsvolle Behandlung mit Antibiotika möglich sein und bleiben. Insofern kommt es darauf an, für Tierhalter und Tierärzte praxistaugliche Regelungen zu schaffen, um Antibiotika mit Blick auf Tiergesundheit und Resistenzvermeidung so wenig wie möglich aber so gezielt wie nötig einsetzen zu können.

Generell befürwortet der DBV den „One Health“ Ansatz, der die Eindämmung von Antibiotika-Resistenzen bei Mensch, Tier und Umwelt gesamthaft in den Blick nimmt. Damit sind weitere Verbesserungen bei vorbeugender Hygiene und im Gesundheitswesen genauso erforderlich wie in der Tierhaltung.

In diesem Sinne muss auf folgendes hingewiesen werden:

- Die vorgesehene Erweiterung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes und Aufnahme neuer Nutzungsarten betrifft insbesondere die Milchviehbetriebe. Allein bei dieser Tierart sind fast 40.000 Betriebe mit ihren Tierärzten betroffen. Entsprechende Strukturen, Datenbankabläufe sowie deren Umsetzung durch Tierärzte und Landwirte sind derzeit noch unklar. Eine reibungslose Umsetzung der Meldevorschriften unmittelbar zum 01.01.2023 ist

somit praktisch nicht möglich. Es bedarf der Einrichtung von zeitlichen Übergangsregelungen bis zur Festlegung einer verbindlichen Meldepflicht.

- In § 57 soll für die Ermittlung der Therapiehäufigkeit beim Einsatz bestimmter Arzneimittel die Multiplikation der jeweiligen Behandlungstage mit dem Faktor 2, 3 oder sogar 5 vorgeschrieben werden. Dadurch wird der verantwortungsvolle Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung konterkariert, da insbesondere durch die strenge Antibiotikumpflicht diese Mittel zielgerichtet eingesetzt werden. Es ist zu befürchten, dass dadurch nicht mehr die bestverfügbaren Therapiemöglichkeiten genutzt werden.
- In § 58 sollen nach wie vor bei Überschreitung der Kennzahl 2 halbjährliche Maßnahmenpläne erstellt werden. Diese Pläne erfordern in hohem Maße zeitliche Kapazitäten bei Tierhaltern, Hoftierärzten und Kontrollbehörden. Umsetzung und Wirkung der Maßnahmen nehmen häufig mehr als 6 Monate in Anspruch. Deswegen sollte die Vorgabe der halbjährlichen Maßnahmenpläne auf „jährlich“ angepasst werden analog zur „jährlichen“ Ermittlung der bundesweiten Kennzahlen.
- Mit Blick auf die möglichen vielfältigen Faktoren als Ursache für das Überschreiten der Kennzahl 2 und die teilweise notwendigen längeren Anpassungsmaßnahmen sind die in § 58 genannten Folgeanordnungen (z.B. Ruhen der Tierhaltung) zu weitgehend und zwar insbesondere dann, wenn sich die angeordneten Maßnahmen als unwirksam erweisen. Hier sollte mehr Spielraum zur Lösungssuche für Tierhalter und Hoftierarzt ermöglicht werden.

Berlin, 14.10.2022